

Aus dem Bundesgericht

Zulässige Zwangsbehandlung gefährlicher Straftäter

fel. Lausanne, 21. Juli

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts mit seinem Art. 43 eine genügende gesetzliche Grundlage für die Zwangsbehandlung gefährlicher kranker Straftäter mit Psychopharmaka. Die erwähnte Bestimmung erlaubt dem Richter, einen Verurteilten in eine Anstalt einzuweisen, sofern dessen Geisteszustand ärztlicher Behandlung oder besonderer Pflege bedarf.

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Begriff der ärztlichen Behandlung in weitem Sinn zu verstehen (BGE 124 IV 246). «Folglich kann in Art. 43 StGB nach Wortlaut, Sinn und Zweck eine bundesstrafrechtliche Grundlage für die nach den Regeln der ärztlichen Kunst und Ethik mit dem Heilungs- und Sicherungszweck im Einzelfall begründeten Massnahmen gesehen werden.» Das muss laut dem Urteil des Kassationshofs in Strafsachen auch für eine Zwangsmedikation mit Psychopharmaka gelten, da die Bestimmung auf psychisch schwerstgestörte Straftäter ausgerichtet ist, die wegen ihres Geisteszustands die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden.

Im konkret beurteilten Fall eines unter anderem wegen Körperverletzung und Todesdrohungen verurteilten Täters lässt das Bundesgericht die Fortsetzung einer jahrzehntelangen Zwangsbehandlung mit Depot-Neuroleptika zu, obwohl diese «recht ausgeprägte Bewegungsstörungen» zur Folge hat und gar zu einer Invalidisierung führen könnte. Allerdings werden die kantonalen Behörden dazu verpflichtet, je einen Versuch zum Absetzen und zum Wechsel des Medikaments durchzuführen.

Urteil 6A.100/2000 vom 15. 6. 01 – BGE-Publikation vorgesehen.
